

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 7

Wahlgebiete sind:

1. Die Republik;
2. die Bezirke;
3. die Stadt- und Landkreise;
4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine u. ä.;
3. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse;
4. die Kontrolle der Wahlvorbereitungen.

§ 9

(1) Wahlleiter des Bezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk und die Übermittlung an den Wahlleiter der Republik;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Stadt- und Landkreise.

§ 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Oberbürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Stadt- und Landkreises obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Stadt- und Landkreis und die Übermittlung an den Wahlleiter des Bezirkes;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 11

(1) Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde ist der Bürgermeister. Wahlleiter des Stadtbezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes. Der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes bzw. der Bürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes und der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Wahlbezirke;
2. Aufstellung der Wählerlisten;

3. Auslegung der Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
4. Abschluß der Wählerlisten und Übergabe an die Wahlvorsteher;
5. Bestimmung der Wahlräume;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes;
8. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde und die Übermittlung an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises.

V

Wahlausschüsse

§ 12

Bis spätestens 20. August 1954 sind Wahlausschüsse zu bilden:

1. für die Republik durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
2. für die Bezirke durch den Rat des Bezirkes;
3. für die Stadt- und Landkreise durch den Rat der Stadt bzw. durch den Rat des Kreises;
4. für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

§ 13

(1) Der Wahlausschuß besteht aus:

1. dem Wahlleiter als Vorsitzenden;
2. seinem Stellvertreter;
3. mindestens fünf Wahlberechtigten als Beisitzer;
4. dem im Wahlausschuß nicht stimmberechtigten Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Für den Wahlausschuß der Republik und die Wahlausschüsse der Bezirke sind für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.

§ 14

(1) Der Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat über Einsprüche zu entscheiden, die die Wählerlisten und die Wahlberechtigung betreffen.

(2) Der Wahlausschuß der Republik hat über Einsprüche gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten zur Volkskammer zu entscheiden.

(3) Der Wahlausschuß der Republik veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 15

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI

Wahlvorschläge

§ 16 1

Der Wahlleiter der Republik fordert zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist bis spätestens 20. August 1954 bekanntzugeben.